

Landeshauptstadt

Hannover

Beschluss-  
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Ahlem-Badenstedt-Davenstedt  
In den Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und  
Grünflächen  
In den Ausschuss für Haushalt, Finanzen,  
Rechnungsprüfung, Feuerwehr und öffentliche  
Ordnung  
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 1703/2023  
Anzahl der Anlagen 5 (nur Online)  
Zu TOP

## **Diese Drucksache ersetzt die Drucksache Nr. 0578/2020**

### **Stadtteilfriedhof Badenstedt (Neu): Verbot von Sargbeisetzungen**

#### **Antrag,**

zu beschließen:

- a) Sargbeisetzungen in Erdreihen- und Erdwahlgrabstätten auf dem Stadtteilfriedhof Badenstedt (Neu), Im Born, 30455 Hannover, werden - vorbehaltlich der nachstehenden Ausgleichsregelungen für Erdwahlgrabstätten - verboten.
- b) Es werden keine neuen Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten erteilt.
- c) Sargbeisetzungen in Erdwahlgräbern mit freien Grabstellen sind bis zum Ablauf des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der einschlägigen Allgemeinverfügung bestehenden Nutzungsrechtes zulässig. Das Nutzungsrecht wird im Fall einer Sargbeisetzung um die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren verlängert, jedoch ohne dass über das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Allgemeinverfügung bestehende Nutzungsrecht hinaus weitere Sargbeisetzungen zulässig sind.  
Nach Ablauf der um 20 Jahre verlängerten Nutzungszeit am Erdwahlgrab kann das Nutzungsrecht ausschließlich als eines am Urnenwahlgrab wie folgt fortgesetzt werden:
  - Bisheriges Nutzungsrecht an einer Erdwahlgrabstätte mit einer Grabstelle wird als Nutzungsrecht an einem „Standard 1,0 m<sup>2</sup> Urnenwahlgrab“ fortgesetzt;
  - bisheriges Nutzungsrecht an einer Erdwahlgrabstätte mit mehr als einer Grabstelle wird als ein „Standard 1,5 m<sup>2</sup> Urnenwahlgrab“ fortgesetzt.
- d) Alternativ zu c) können Nutzungsberechtigte von Erdwahlgrabstätten eine Umbettung gemäß § 12 der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover beantragen. Die Stadt trägt die Kosten für die Umbettung aus einem Erdwahlgrab, sofern ein fristgerechter Antrag eingereicht wurde und die Umbettung bis zum Ablauf der zum

Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Allgemeinverfügung bestehenden Nutzungszeit auf einen Friedhof innerhalb der Stadt Hannover erfolgt.

**Berücksichtigung von Gender-Aspekten**

Genderaspekte werden nicht berührt, da das Verbot von Sargbeisetzungen für alle Nutzer\*innen des Stadteilfriedhofes gilt.

**Ergebnis der Klimawirkungsprüfung**

Die Inhalte dieser Drucksache haben keine Auswirkungen auf das Klima.

## Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

### Teilfinanzhaushalt 67 - Investitionstätigkeit

<b>Investitionsmaßnahme</b>		<b>Bezeichnung</b>	
<b>Einzahlungen</b>		<b>Auszahlungen</b>	
Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00	Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00
Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	Baumaßnahmen	0,00
Veräußerung von Sachvermögen	0,00	Erwerb von bewegl. Sachvermögen	0,00
Veräußerung von Finanzvermögensanlagen	0,00	Erwerb von Finanzvermögensanlagen	0,00
Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	Zuwendungen für Investitionstätigkeit	0,00
		Sonstige Investitionstätigkeit	0,00
		<b>Saldo Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>
		<b>Saldo Sonderfelder</b>	<b>0,00</b>

### Teilergebnishaushalt 67

Angaben pro Jahr

#### **Produkt 55301 Grabpflege und Bestattung**

<b>Ordentliche Erträge</b>		<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	
Zuwendungen und allg. Umlagen	0,00	Personalaufwendungen	0,00
Sonstige Transfererträge	0,00	Sach- und Dienstleistungen	516.800,00
Öffentlichrechtl. Entgelte	-498.510,00	Abschreibungen	0,00
Privatrechtl. Entgelte	0,00	Zinsen o.ä. (TH 99)	0,00
Kostenerstattungen	0,00	Transferaufwendungen	0,00
Auflösung Sonderposten (anteilige Zuwendungen)	0,00	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00
Sonstige ordentl. Erträge	0,00		
		<b>Saldo ordentliches Ergebnis</b>	<b>-1.015.310,00</b>
<b>Außerordentliche Erträge</b>	<b>0,00</b>	<b>Außerordentliche Aufwendungen</b>	<b>0,00</b>
		<b>Saldo außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>
<b>Erträge aus internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>0,00</b>	<b>Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>0,00</b>
		<b>Saldo aus internen Leistungsbeziehungen</b>	<b>0,00</b>
		<b>Saldo gesamt</b>	<b>-1.015.310,00</b>

Der finanzielle Aufwand lässt sich nur anhand von Annahmen schätzen, da er von den Entscheidungen der Nutzungsberechtigten abhängt (siehe Anlage 1).

Finanzielle Auswirkungen entstehen dadurch, dass bestehende Erd-Wahlgräber in kostengünstigere Urnen-Wahlgräber umgewandelt werden können. Mit der Umwandlung sind Mindereinnahmen in Höhe von 498.510 € verbunden, wobei sich diese auf mehrere Jahre verteilen.

Außerdem entstehen Kosten für den Fall, dass Nutzungsberechtigte von Erdwahlgrabstätten Umbettungsanträge stellen und diese von der Unteren Gesundheitsbehörde genehmigt werden. In diesen Fällen übernimmt die Stadt die entstehenden Kosten für die Umbettung, für das erneute Aufstellen eines vorhandenen Grabmals und für die Entschädigung für das bestehende Grabbeet. Hierfür rechnet die Stadt mit Kosten in Höhe von 516.800 €.

Zur Finanzierung der prognostizierten Aufwendungen wurde bereits eine Rückstellung in Höhe von 500.000 Euro gebildet.

### **Begründung des Antrages**

#### **Zu a):**

Sargbeisetzungen werden auf dem Stadteilfriedhof Badenstedt (Neu) verboten, da der Friedhof nicht für die wichtige Funktion, zu einer Verwesung der Leichen beizutragen, geeignet ist (zur bisherigen Entwicklung siehe Anlage 4). Gründe dafür sind zum einen die schluff- und tonhaltigen Böden, die sehr fest und dadurch sauerstoffarm sind. Zum anderen steht das Grundwasser bis in die Bestattungszone an (siehe Anlage 2). Beides führt dazu, dass Sauerstoff fehlt und auch mehr als 40 Jahre nach der Bestattung noch schlecht verwesene Überreste von Särgen und Leichen, sogenannte „Wachsleichen“, vorgefunden werden (siehe Anlage 5).

Diese Verwesungsstörung widerspricht den Grundsätzen des § 1 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes, wonach u. a.

*Leichen und die Aschen verstorbener Personen so zu behandeln sind, dass*

1. *die gebotene Ehrfurcht vor dem Tod gewahrt wird,*
2. *das sittliche, religiöse und weltanschauliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird .*

Das Verbot von Sargbeisetzungen ist geeignet, der mit der nicht ausreichenden Leichenzersetzung einhergehenden Störung der öffentlichen Ordnung im Hinblick auf den angemessenen Umgang mit Verstorbenen entgegenzuwirken. Andere mildere Mittel, insbesondere Möglichkeiten, die Boden- und Grundwasserverhältnisse zu verbessern bzw. die Verwesung von Leichen sicherzustellen, sind nicht gegeben. Dazu im Einzelnen:

#### 1) *Bodenaustausch des Grabaushubs bei der Beisetzung*

Mit einem Bodenaustausch könnte ein größeres Porenvolumen in der jeweiligen Grabstätte erzielt und so die Sauerstoffversorgung im Boden verbessert werden. Der Effekt würde jedoch durch das anstehende Grundwasser, das von der Seite wieder in die Grabstätte fließen würde, aufgehoben. An den anaeroben Bedingungen, die zu einer Verwesungsstörung führen, würde ein Bodenaustausch daher nichts verändern.

#### 2) *Aufschütten des Geländes*

Um einen ausreichenden Abstand zum Grundwasser zu erhalten, müsste das gesamte Friedhofsgelände um 0,70 bis 0,80 m aufgeschüttet werden. Es ist nicht möglich, innerhalb des Friedhofs kleinere Flächen aufzuschütten, da Wegebeziehungen und die Erreichbarkeit der Grabstätten durch unterschiedliches Geländeniveau nicht realisierbar wären. Bei einer Fläche von 30.000 m<sup>2</sup> würden zudem ca. 21.000 bis 24.000 m<sup>3</sup> Boden

benötigt.

Eine Aufschüttung des gesamten Friedhofsgeländes hätte eine sofortige Schließung für alle Bestattungsarten, mit weitreichenden Auswirkungen auf bestehende Nutzungsrechte, zur Folge. Auch die Eingriffe in den Naturhaushalt wären erheblich, denn sämtliche Gehölze müssten bei einer Aufschüttung entfernt werden.

Diese Maßnahme ist weder praktikabel noch ein milderes Mittel.

### 3) *Drainage*

Für das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser ist gem. § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eine Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover einzuholen.

Da die Landeshauptstadt Hannover auf ihren Friedhöfen über ausreichend geeignete Flächen für Erdbestattungen verfügt, kann die Untere Wasserbehörde kein übergeordnetes öffentliches Interesse erkennen, aus dem eine Erlaubnis für eine Drainage abgeleitet werden könnte.

### 4) *Verlängerung der Ruhezeiten*

Auf den Städtischen Friedhöfen gilt eine Ruhezeit von 20 Jahren. Dieser Zeitraum ist entsprechend § 14 Satz 1 Nds. BestattG festgelegt, um die Verwesung der Leichen zu ermöglichen.

In Probeschachtungen wurde festgestellt, dass auch 40 Jahre nach der Beisetzung noch unverweste Leichen gefunden werden. Daher wird eine Verlängerung der Mindestruhezeit von der Unteren Gesundheitsbehörde bei den gegebenen Bodenverhältnissen nicht als zielführend angesehen. Sollte keine Veränderung der Bodenverhältnisse erfolgen, wird auch eine Verlängerung der Mindestruhezeit den Grad der Verwesung nicht verändern.

Geeignete, gleich wirksame und dennoch weniger einschneidende Alternativen, um die Verwesungseigenschaften zu verbessern und den Grundsätzen des § 1 Ziff. 1 und 2 Nds. BestattG gerecht zu werden bzw. ein Verbot von Sargbeisetzungen zu vermeiden, sind vor dem aufgezeigten Hintergrund nicht erkennbar. In den vergangenen Jahren machten Sargbeisetzungen im Durchschnitt 25 % der auf dem Stadtteilstadtfriedhof Badenstedt (Neu) vorgenommenen Beisetzungen aus, der Trend geht weiterhin zur Urnenbeisetzung (siehe Anlage 3), so dass von dem Verbot ¼ der Beisetzungen betroffen sind.

Es bestehen die unter c) näher erläuterten Ausgleichsregelungen, um die Auswirkungen auf bestehende Nutzungsrechte an Erdwahlgräbern so gering wie möglich zu halten.

Sargbeisetzungen in Erdreihengräber werden ebenfalls verboten. Dieses Verbot hat jedoch keine Auswirkungen auf die laufenden Ruhezeiten der im Erdreihengrab beigesetzten Verstorbenen. Daher sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Mit Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengräber wie üblich eingeebnet.

### **Zu b):**

Es werden keine neuen Nutzungsrechte an Erdwahlgräbern erteilt, weil diese Grabart durch das Verbot von Sargbeisetzungen nicht mehr ihrem Zweck, Särge beizusetzen, entsprechend genutzt werden könnte. Diese Regelung ist umsetzbar, ohne dass in bestehende Nutzungsrechte eingegriffen wird.

**zu c):**

Gemäß § 4 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover schließen bestehende Nutzungsrechte ein Verbot von Grabarten nicht aus.

Gleichzeitig muss der eingeräumte Umfang der bestehenden Nutzungsrechte angemessen berücksichtigt werden. Die Stadt hat daher zwischen den Belangen des § 1 Nds. BestattG und dem Eingriff in die Nutzungsrechte abgewogen. Auch die Bedenken des Stadtbezirksrates und der Einwohner\*innen des Stadtbezirksrates wurden in die Abwägung aufgenommen. Um die Auswirkungen des Verbots von Sargbeisetzungen für bestehende Nutzungsrechte so gering wie möglich zu halten, können die Nutzungsberechtigten wählen, ob sie im Rahmen des aktuell bestehenden Nutzungsrechtes weitere Sargbeisetzungen vornehmen möchten oder sich alternativ für eine Umbettung entscheiden (siehe unter d)).

Entscheiden sich die Angehörigen für weitere Sargbeisetzungen, können Särgen in Erdwahlgräbern mit freien Grabstellen bis zum Ablauf des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Allgemeinverfügung bestehenden Nutzungsrechtes beigesetzt werden.

Anschließend kann das Nutzungsrecht als Urnenwahlgrabstätte fortgeführt werden. Die bisherige Gestaltung des Grabbeetes und des Grabmals kann beibehalten werden. Die vorhandenen Särgen verbleiben in der Grabstätte.

Das nachfolgende Beispiel verdeutlicht diese Regelung:

Nach Beschluss der Drucksache wird 2024 die Allgemeinverfügung wirksam. Frau A hat zu diesem Zeitpunkt ein Nutzungsrecht an einer zweistelligen Erdwahlgrabstätte bis 2034. In einer der beiden Stellen wurde 2014 der Vater von Frau A beigesetzt. 2033 verstirbt die Mutter von Frau A. Die Mutter kann in der zweiten Stelle beigesetzt werden, da das Nutzungsrecht zum Zeitpunkt der Allgemeinverfügung bis 2034 besteht. Gleichzeitig muss die Ruhezeit der Mutter (20 Jahre) eingehalten werden. Frau A muss daher die Grabstätte für die Zeit von 2034 bis 2053 verlängern. Sie nutzt die Grabstätte für die Ruhezeit eines Sarges, so dass die Gebühr für ein doppelstelliges Erdwahlgrab fällig wird. Mit der Beisetzung der Mutter ist ausgeschlossen, dass weitere Särgen beigesetzt werden können, da die Grabstelle des Vaters und die der Mutter während des vor dem Wirksamwerden der Allgemeinverfügung bestehenden Nutzungsrechtes belegt wurden.

2037 verstirbt der Onkel von Frau A. Dieser kann als Urne in der Grabstätte beigesetzt werden. Auch für die Urne muss eine Ruhezeit von 20 Jahren eingehalten werden. Frau A muss daher die Grabstätte (bisher bis 2053 erworben) um weitere vier Jahre verlängern. Da die Grabstätte zu diesem Zeitpunkt nur noch für Urnen genutzt werden kann, werden für die vier Jahre die Gebühren einer Urnengrabstätte (in diesem Fall 1,5m<sup>2</sup>) fällig.

**Zu d):**

Sofern die Umwandlung der Erdwahlgrabstätte in ein Urnenwahlgrab für die Nutzungsberechtigten im Hinblick auf zukünftige Beisetzungen keine geeignete Option ist, können sie alternativ zu Buchstabe c) einen Antrag auf Umbettung stellen.

Abweichend von § 12 Absatz 4 Satz 3 Lit. c) und d) der Friedhofssatzung übernimmt die Stadt die Kosten für die Umbettung aus einem Erdwahlgrab, für die hierfür gegebenenfalls erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an benachbarten Grabstätten sowie für die Umsetzung eines gegebenenfalls vorhandenen Grabmals und entschädigt für das bestehende Grabbeet, wenn

- a) ein formloser Antrag innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Allgemeinverfügung schriftlich bei den Städtischen Friedhöfen eingegangen ist,
- b) der Antrag eine Umbettung auf einen Friedhof innerhalb der Stadt Hannover zum Gegenstand hat und
- c) die Umbettung bis zum Ablauf der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Allgemeinverfügung bestehenden Nutzungszeit erfolgt ist.

Für die Berechnung der Höhe der Entschädigung für ein vorhandenes Grabbeet wird die Entgeltordnung für Grabpflegeleistungen auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Hannover zugrunde gelegt.

Sofern eine neue Grabstätte gewählt wird, die sich nicht auf einem der Städtischen Friedhöfe befindet, erstattet die Stadt die Gebühren für die verbliebenen Jahre des Nutzungsrechtes an der bisherigen Grabstätte auf dem Stadtteilstadtfriedhof Badenstedt (Neu). Die Gebühren für das neue Nutzungsrecht auf dem Friedhof eines anderen Trägers tragen die Nutzungsberechtigten.

Die mit dem Verbot von Sargbeisetzungen verbundenen Einschränkungen der bestehenden Nutzungsrechte an Erdwahlgräbern sind aufgrund der Ausgleichsregelungen (vgl. Beschlusspunkte c) und d)) zumutbar. Beide Ausgleichsregelungen erhalten eine Übergangsfrist, die sich an den individuell bestehenden Nutzungsrechten orientiert.

### **Fazit**

Aufgrund der Boden- und Grundwasserverhältnisse hat die Verwaltung erhebliche Bedenken, auf dem Stadtteilstadtfriedhof Badenstedt (Neu) Sargbeisetzungen vorzunehmen. Daher wurde mit der 2020 vorgelegten Beschlussdrucksache (Drs. Nr. 0578/2020) vorgeschlagen, dort Erdbestattungen schnellstmöglich einzustellen. Die Drucksache wurde in den Stadtbezirksrat eingebracht, jedoch nicht abschließend beraten. Die Drucksache Nr. 0578/2020 wird von der Verwaltung zurückgezogen.

Mit der aktuell vorgelegten Drucksache ist eine erneute Abwägung zwischen den in der Zwischenzeit vom Stadtbezirksrat und Einwohner\*innen des Stadtbezirks geäußerten Bedenken sowie den rechtlichen Voraussetzungen erfolgt. Die unter c) genannten Ausgleichsmaßnahmen tragen dazu bei, die Auswirkungen des Verbots von Sargbeisetzungen für bestehende Nutzungsrechte so gering wie möglich zu halten. Sie werden v.a. den Nutzungsberechtigten gerecht, die ein Erdwahlgrab erworben haben, mit dem Ziel, weitere Familienangehörige im Sarg beisetzen zu können.

### **Weiteres Vorgehen**

Sobald die Drucksache vom Verwaltungsausschuss beschlossen wurde, wird eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht.

Zum gleichen Zeitpunkt informiert die Friedhofsverwaltung die rund 540 Nutzungsberechtigten schriftlich über das Verbot von Sargbeisetzungen auf dem Stadtteilstadtfriedhof Badenstedt (Neu). Die Friedhofsverwaltung wird mit den Nutzungsberechtigten die jeweilige Ausgangssituation klären und zum weiteren Vorgehen in Bezug auf die Grabstätte individuell beraten.

67.4 Koebe  
Hannover / 24.08.2023

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Verwaltung kann die finanziellen Auswirkungen nur anhand von Schätzungen benennen. Die tatsächlichen Kosten hängen von der individuellen Entscheidung der einzelnen Nutzungsberechtigten ab: Sie können die bestehende Grabstätte zukünftig als Urnen-Wahlgrabstätte nutzen oder eine Sargbestattung auf einem anderen städtischen Friedhof einschließlich Umbettung der bereits beigesetzten Verstorbenen wählen. Hinzu kommt, dass die Höhe der für die Stadt anfallenden Kosten von der individuellen Gestaltung des Grabbeetes und Grabmals der bisherigen Grabstätte abhängig ist.

Es bestehen zurzeit rund 540 Nutzungsrechte an Erd-Wahlgräbern. Bei der nachfolgenden Schätzung wird angenommen, dass sich 250 der Nutzungsberechtigten dafür entscheiden, das bestehende Erd-Wahlgrab in ein Urnen-Wahlgrab umwandeln zu lassen und 140 Nutzungsberechtigte eine Umbettung aus der bisherigen Grabstätte auf einen anderen Friedhof wünschen. Es wird angenommen, dass die verbleibenden 190 Nutzungsberechtigten ihre Grabstätte nicht weiter nutzen wollen und nach Ablauf der Nutzungszeit regulär an die Stadt zurückgeben.

#### Ertragsausfälle durch Umwidmung in Urnenwahlgräber

Angenommen wird in diesem Rechenbeispiel, dass sich von rund 540 Nutzungsberechtigten 250 dafür entscheiden, die bestehende Grabstätte zu behalten und bei einem Wiedererwerb als kostengünstigere Urnen-Wahlgrabstätte weiter zu nutzen. Dadurch entstehen der Stadt Mindereinnahmen an Nutzungsrechten, denn Urnenwahlgräber sind günstiger als Erdwahlgräber.

Aktuell gibt es auf dem Stadtteilstadtfriedhof Badenstedt (Neu) etwa 2/3 zweistellige Erd-Wahlgräber und 1/3 einstellige Erdwahlgräber. Davon ausgehend, dass 170 (2/3) dieser 250 Betroffenen ein zweistelliges Erd-Wahlgrab in ein 1,5-m<sup>2</sup>-Urnen-Wahlgrab umwandeln lassen und 80 (1/3) der Betroffenen ein einstelliges Erd-Wahlgrab in ein 1,5-m<sup>2</sup>-Urnen-Wahlgrab umwandeln lassen, ergibt sich folgende Rechnung:

170 x 4.806 = 817.020 Euro (Einnahmen bei zwei Erd-Wahlgrabstellen)

170 x 2.043 = 347.310 Euro (Einnahmen für ein 1,5-m<sup>2</sup>-Urnen-Wahlgrab)

Mindereinnahmen bei zweistelligen Erd-Wahlgräbern = ca. **469.710 Euro.**

80 x 2.403 = 192.240 Euro (Einnahmen bei einer Erd-Wahlgrabstelle)

80 x 2.043 = 163.440 Euro (Einnahmen für ein 1,5-m<sup>2</sup>-Urnen-Wahlgrab)

Mindereinnahmen bei einstelligen Erd-Wahlgräbern = ca. **28.800 Euro.**

Geschätzte Mindereinnahmen durch kostengünstigeren Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Urnen-Wahlgräbern anstelle von Erd-Wahlgräbern in Höhe von ca. **498.510 Euro.**

Dies verteilt sich jedoch auf mehrere Jahre. Die Verwaltung geht aktuell von ca. 40.000 Euro Ertragsausfall pro Jahr aus.

#### Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen durch Umbettungen

Mit einer Umbettung sind Sach- und Dienstleistungen für das Entnehmen, Transportieren und Wiederbeisetzen der sterblichen Überreste und das Herrichten der neuen Grabstätte verbunden. Angenommen wird, dass ca. 140 Umbettungen durchgeführt werden sollen.

- 1) Für Leistungen eines Bestattungsunternehmens (Bereitstellen eines neuen Sarges für die Umbettung, Transport zum neuen Bestattungsort [gesetzlich vorgeschrieben]) bei geschätzten Kosten in Höhe von 1.500 € pro Grabstelle und in der Annahme, dass aus 100 zweistelligen Grabstätten bzw. 40 einstelligen Grabstätten umgebettet werden soll:

100 x 2 x	1.500 € =	300.000 Euro
40 x	1.500 € =	<u>60.000 Euro</u>
Kosten Bestatter:		<b>360.000 Euro</b>

- 2) Für Leistungen einer Steinmetzfirma (Abnehmen des Grabmals, Erstellen eines Fundaments am neuen Standort und Befestigen des Grabmals] bei geschätzten Kosten von 1.400 € pro Grabstätte und in der Annahme, dass ca. 100 Nutzungsberechtigte, die eine Umbettung wünschen, ein stehendes Grabmal am neuen Standort weiternutzen möchten.

Kosten Steinmetzarbeiten:  
100 x 1.400 € = **140.000 Euro**

- 3) Es fallen Kosten für die Entschädigung des bestehenden Grabbeetes je nach individueller Gestaltung an. Dabei werden die gleichen Annahmen wie unter 1) zugrunde gelegt:

100 x	ca. 140 € =	14.000 Euro (zweistelliges Erd-Wahlgrab)
40 x	ca. 70 € =	2.800 Euro (einstelliges Erd-Wahlgrab)

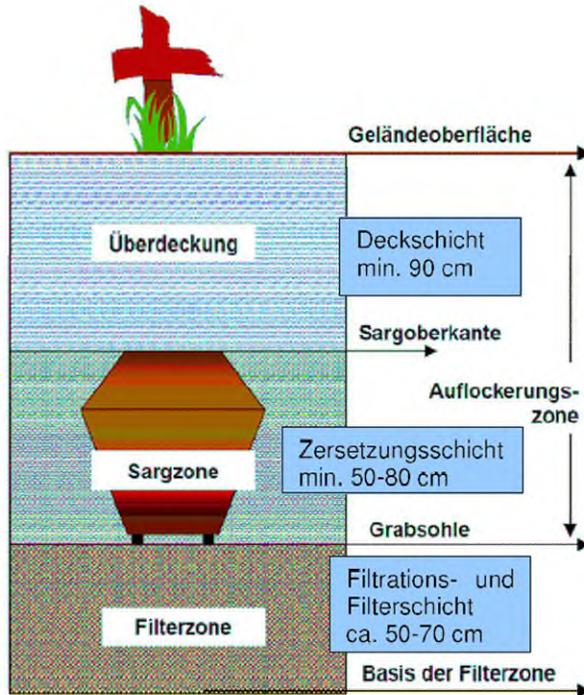
Die Kosten für die Entschädigung der bestehenden Grabbeete betragen ca. **16.800 Euro**.

Gesamt-Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen **516.800 Euro**

Hinweise zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen:

Die Böden im Bereich des Stadtteilstädtfriedhofs Badenstedt (Neu) haben einen hohen Schluff- und Ton-Anteil bis in sechs Metern Tiefe (siehe Bodenprofile am Ende der Anlage). Der Boden ist dadurch sauerstoffarm und sehr fest. Fehlt Sauerstoff, erfolgt die Verwesung des Leichnams stark verzögert bzw. unvollständig.

Erschwerend für die Verwesung kommt hinzu, dass das Grundwasser auf dem Stadtteilstädtfriedhof Badenstedt (Neu) bis in die Sargzone ansteht.



**Abb. 1: Aufbau eines des Erdgrabes**

aus: Dr. Pelzer und Partner, *Bodenbelastungen in der Nachbarschaft von Friedhöfen*  
Projekt 20114 Bericht vom 4.5.2010, S. 14

Aus der systematischen Erfassung verschiedener Messpunkte der Grundwasserflurabstände (Abstand von Geländeoberkante bis Beginn des Grundwasserleiters) ist ablesbar, dass der Grundwasserflurabstand auf dem Friedhofsgelände bei mittlerem Grundwasserstand zwischen 1,80 m und 2,50 m liegt (siehe Abb. 2). Bei maximalem Grundwasserstand beträgt der Abstand des Grundwassers zur Geländeoberkante zwischen 0,80 m und 1,70 m (siehe Abb. 3). Aufgrund der Beisetzungstiefe von 1,80 m gibt es auf dem Friedhof keinen Bereich, der dauerhaft ohne Grundwasserkontakt ist. Die Zersetzung wird also nicht nur durch die schluff- und tonhaltigen Böden, sondern auch durch die regelmäßige Nässe im Boden erschwert.

## Grundwasserdaten:

Abb. 2: Der mittlere Grundwasserflurabstand befindet sich für den Stadteilfriedhof Badenstedt (Neu) nur knapp unterhalb der Tiefe für Erdbestattungen (1,80 m).

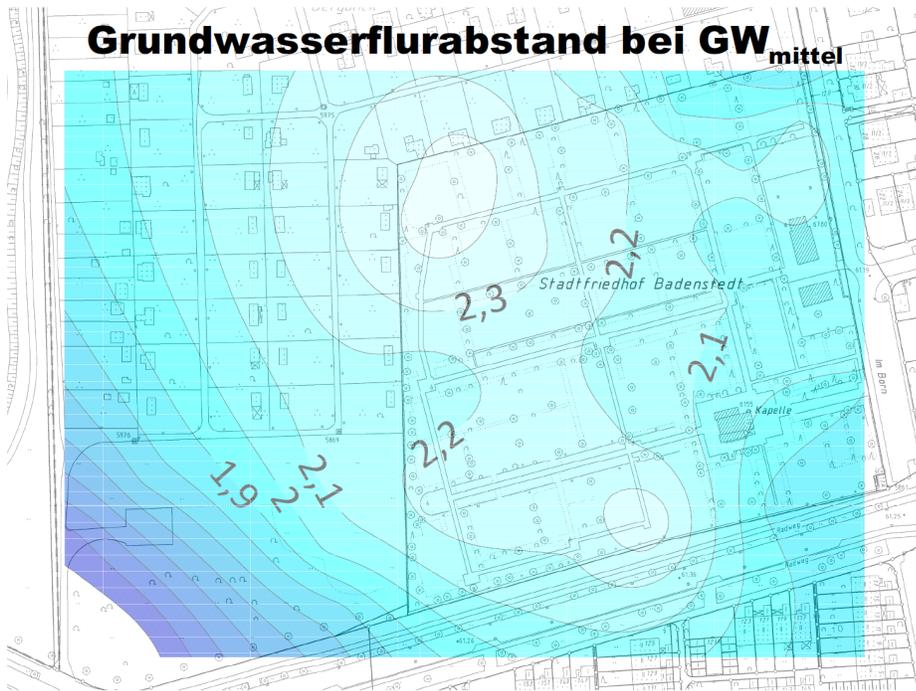
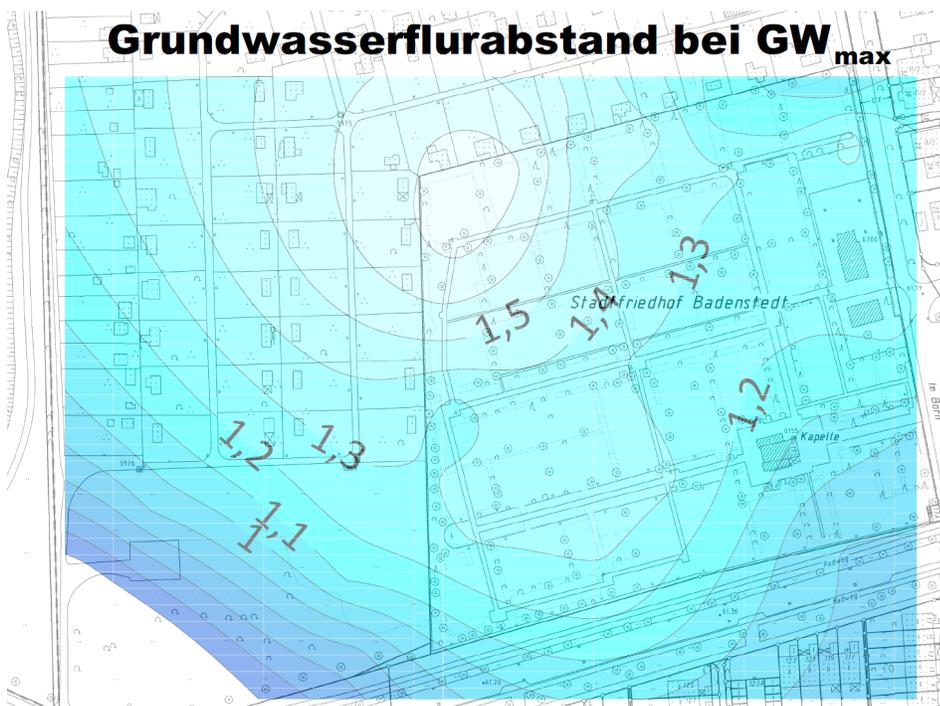


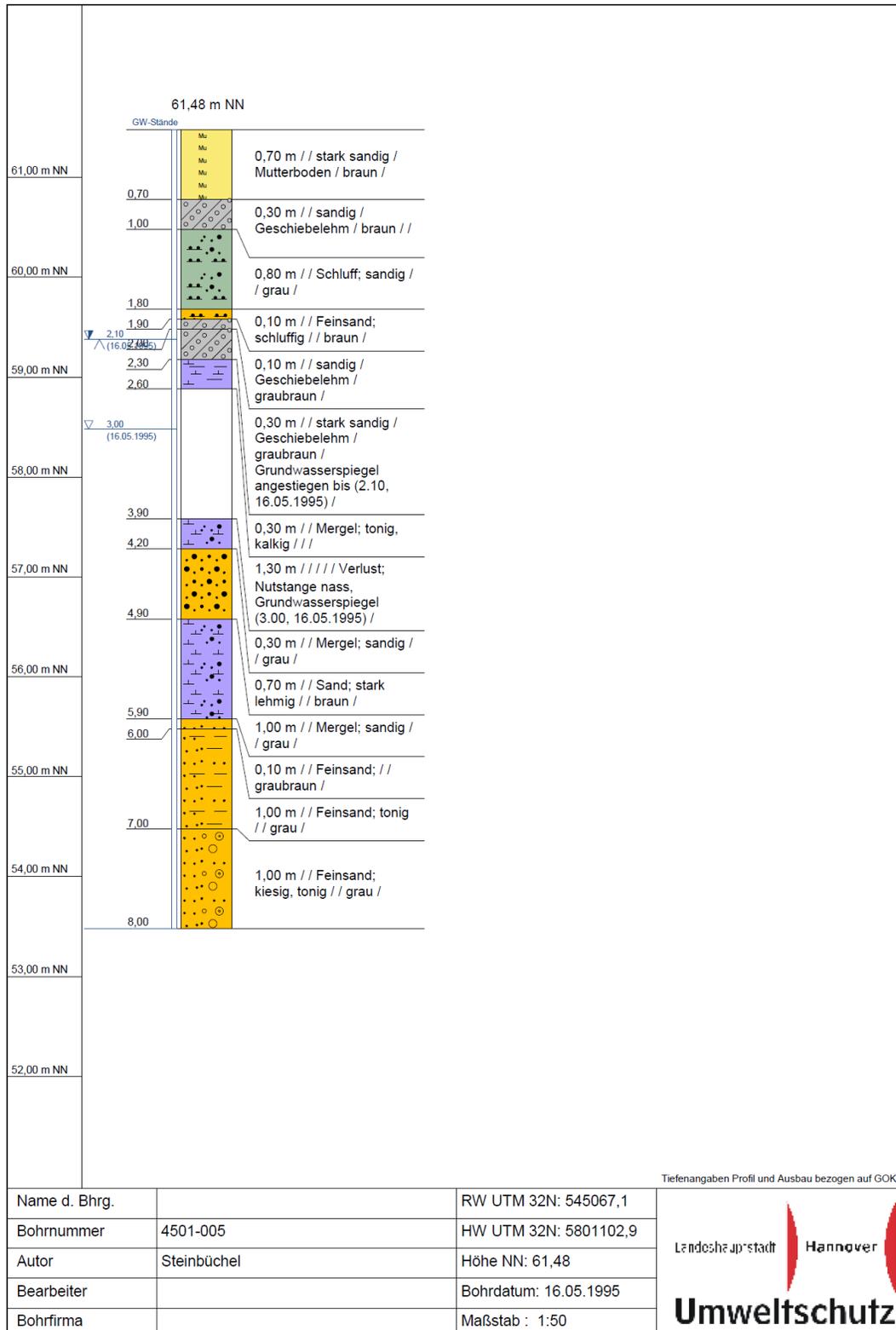
Abb. 3: Die Beisetzungstiefe liegt bei 1,80 m. Bei maximalem Grundwasserstand ist der Flurabstand zwischen 1,00 und 1,50 m, so dass Grundwasser in der Beisetzungzone ansteht.



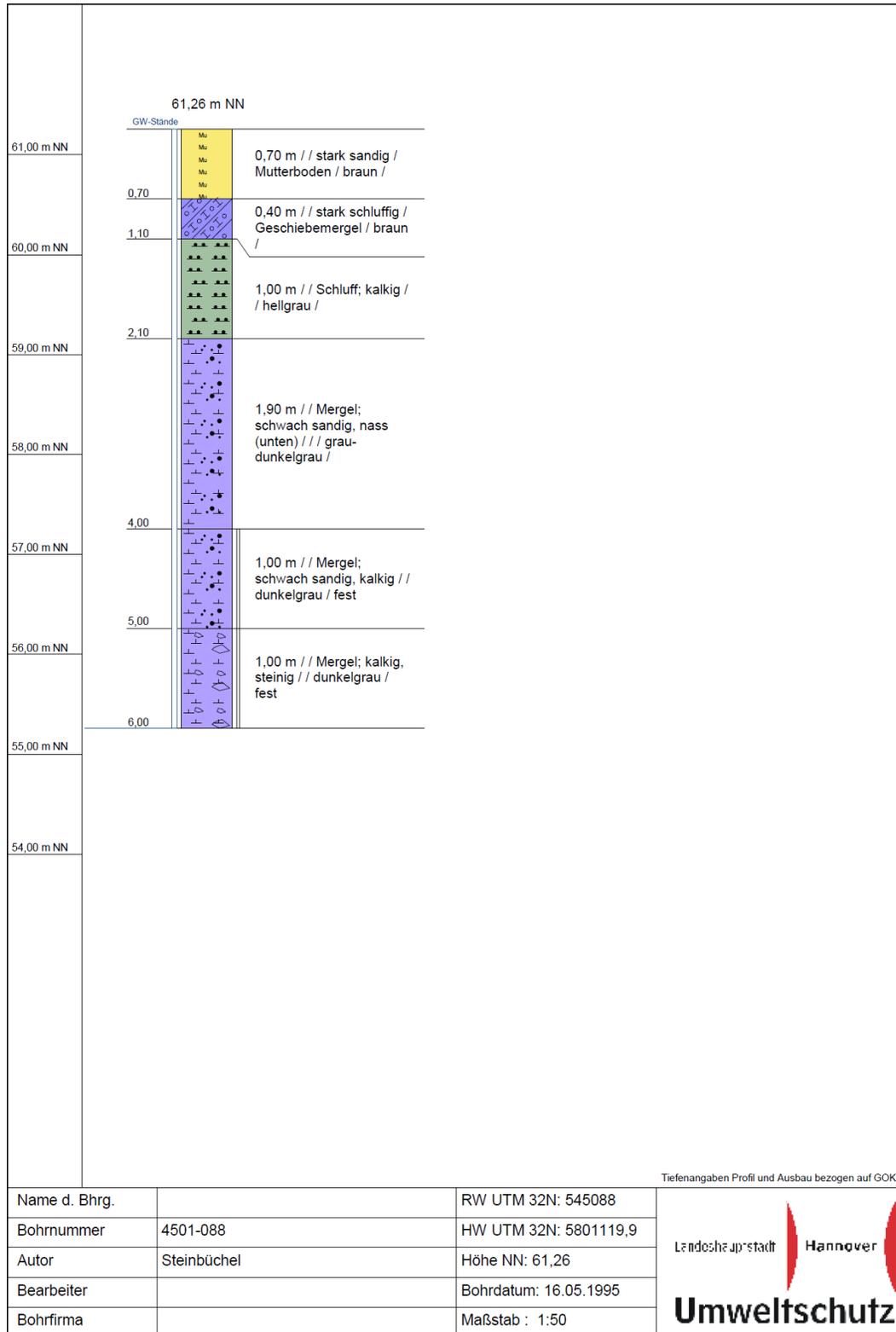
## Bodenprofile:

Einzeldarstellungen der Bodenprofile vom Stadteifriedhof Badenstedt,

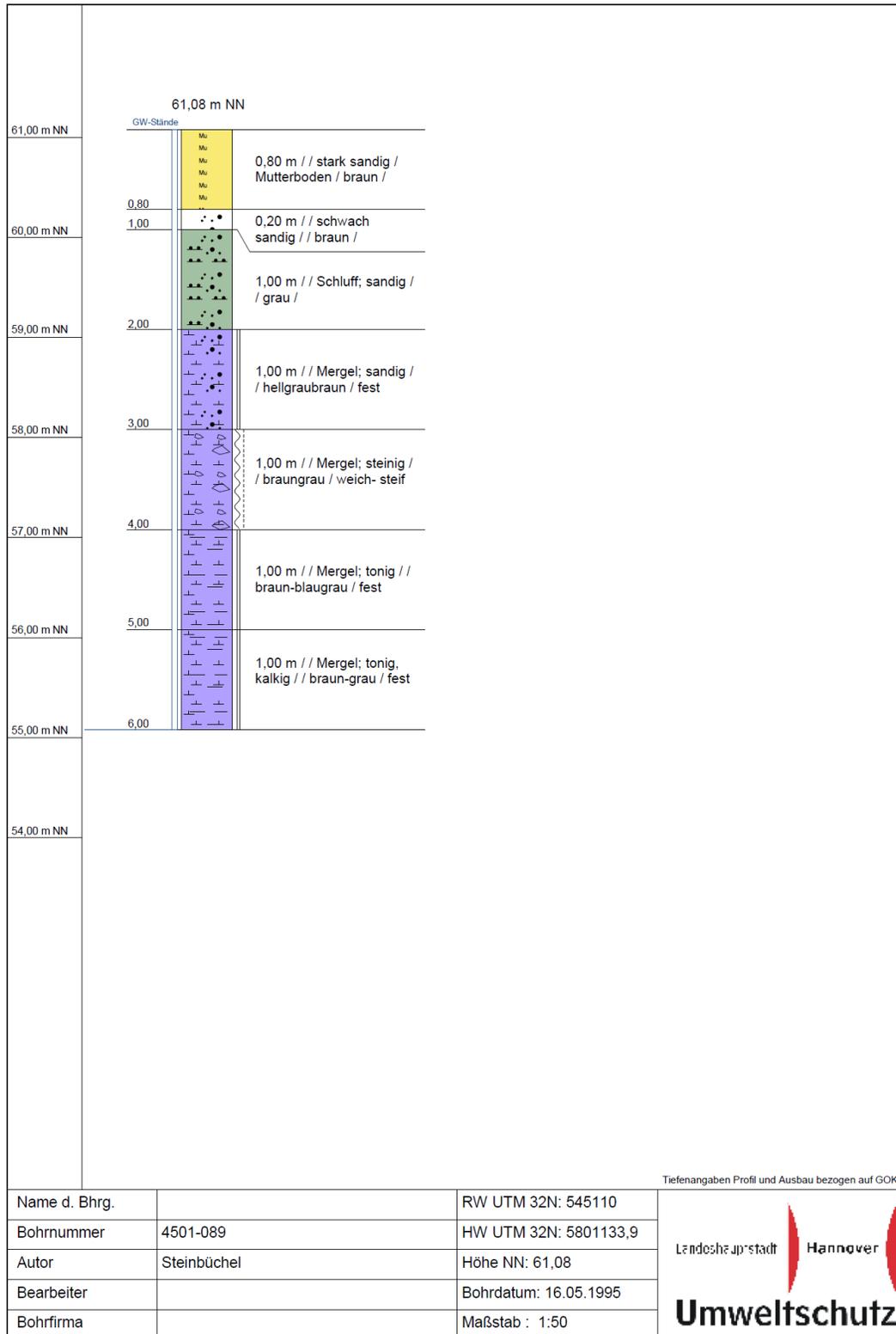
Bohrung Nr. 4501-005



Einzeldarstellungen der Bodenprofile vom Stadteilfriedhof Badenstedt,  
Bohrung Nr. 4501-088



Einzeldarstellungen der Bodenprofile vom Stadteilfriedhof Badenstedt,  
Bohrung Nr. 4501-089



Statistische Auswertungen

Aus der Tabelle geht hervor, dass der größte Teil der Beisetzungen auf dem Stadteilfriedhof Badenstedt (Neu) in Urnen erfolgt. Die Zahl der Beisetzungen ist relativ konstant.

Badenstedt Neu			Beisetzungen
Jahr	Urne	Sarg	Gesamt
2018	78	31	<b>109</b>
2019	84	38	<b>122</b>
2020	79	23	<b>102</b>
2021	100	32	<b>132</b>
2022	104	21	<b>125</b>

**Bisherige Entwicklung:**

Der Stadteilfriedhof Badenstedt (Neu) besteht seit 1909. Der Friedhof wurde in den 1930er Jahren, in den 1950er Jahren und zum letzten Mal in den 1960er Jahren erweitert. Eine Wiederbelegung der bereits bestehenden Friedhofsflächen schien jeweils nicht in Frage zu kommen.

1973 wurde begonnen, die bestehenden Erd-Reihengrabfelder zum zweiten Mal zu belegen. Es zeigte sich aber beim Öffnen dieser bereits einmal belegten Grabstätten, dass die Verwesung der ersten Belegung trotz Einhaltung der Ruhezeiten nicht vollständig abgeschlossen war. Dies liegt an den für Beisetzungen ungünstigen Boden- und Grundwasserverhältnissen: Die vor allem schluffhaltigen und tonhaltigen Böden sind aus bodenkundlicher Sicht für Bestattungen ungeeignet. Außerdem besteht Kontakt zum Grundwasser.

Diese Erkenntnisse führten Ende 1982 nach einem etwa zehnjährigen Entscheidungsprozess zwischen Bezirksrat, engagierten Bürger\*innen, dem Bürgerverein Badenstedt und Umgebung e.V. sowie der Verwaltung zum Beschluss des Rates, den Friedhof ab 1983 für Erdbestattungen zu schließen und künftig ausschließlich für Urnenbestattungen zu nutzen. Außerdem wurde beschlossen, den Friedhof auch nicht um die in der Diskussion befindliche Erweiterungsfläche zu vergrößern, da auch diese Fläche nach gutachterlicher Stellungnahme ungeeignete Boden- und Wasserbedingungen aufweist (DS 772/1982 und DS 1199/1982).

Aufgrund des engagierten Begehrens der Bevölkerung im Stadtteil Badenstedt wurde der Friedhof im Jahr 1991 mit Ratsbeschluss wieder für Erdbestattungen geöffnet (DS 337/1991), obwohl sich an den für eine Verwesung ungeeigneten Ausgangsbedingungen nichts verändert hatte. Somit wurde auch entschieden, wieder in Erd-Reihengräbern zu bestatten und die Zweitbelegung der bestehenden Erd-Reihengrabfelder fortzusetzen.

Inzwischen wurden alle bestehenden Erd-Reihengräber zum zweiten Mal belegt. Viele dieser Erd-Reihengrabfelder sind seit längerer Zeit eingeebnet. Die für Reihengräber vorgesehene Abteilung wird nun mit einer Drittbelegung genutzt. Um den Verwesungsgrad der freien Erd-Reihengrabfelder festzustellen, führte die Verwaltung (im Jahr 2019) Probeschachtungen in verschiedenen Bereichen des Friedhofs durch. Die ausgewählten Gräberfelder wurden zwischen 1976 und 1995 belegt. Sie zeigen einen sehr schlechten Verwesungszustand. Selbst in Gräbern, die mehr als die doppelte Ruhezeit (Friedhofssatzung: 20 Jahre Ruhezeit) zur Verfügung hatten, finden sich teilweise intakte Sarg- und Leichenteile in stark vernässtem Boden.

**Fotos von Probeschachtungen:**



Die Grabstätte wurde für eine Sargbeisetzung (Abt. 27) vorbereitet. Noch bevor die Beisetzung erfolgt, steht sie 10-15 cm unter Wasser.



Bei dieser Probeschachtung fanden sich in ca. 1,10 m Tiefe der vollkommen erhaltene Sargdeckel einer Beisetzung von 1977/78 (Abt. 33).



Der Verbaukasten (1,50 m Tiefe) ist noch nicht vollständig in den Boden eingelassen. Es finden sich ab Sarg-Oberkante sowohl schlecht zersetzte Überreste als auch Grundwasser.



Für die Vorbereitung einer erneuten Beisetzung werden zunächst die schlecht verwesenen Überreste entnommen. Die Grabstätte wird tiefer ausgehoben, die Überreste werden (noch tiefer in die wasserführenden Schichten) wieder beigesetzt.